



Kantonsforstamt

Nutzung von Land- und Forstwirtschaftlichen Wegen und Strassen

Waldstrassen für die Waldbewirtschaftung

Im Eidg. Waldgesetz (SR 921.0; Art. 15) ist festgelegt, dass Wald und Waldstrassen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen (Autos, Traktoren, Mofas usw.) befahren werden dürfen. Ausnahmen hat der Bundesrat in der Eidg. Waldverordnung (SR 921.01; Art. 13) geregelt:

- a) Rettungs- und Bergungszwecke;
 - b) Polizeikontrollen;
 - c) militärische Übungen;
 - d) Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
 - e) zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Zudem ist festgelegt, dass Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten sind. Wer Wald oder Waldstrassen ohne Berechtigung mit Motorfahrzeugen befährt, wird mit Busse bestraft.

Kantonale Ausnahmen

Die Kantone können weitere Ausnahmen festlegen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen. Sie sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden. Als Waldstrassen gelten im Kanton St.Gallen Gemeindestrassen dritter Klasse und Privatstrassen im Wald. Nach kantonalem Waldgesetz und -verordnung (sGS 651.1 und 651.11) können die Waldstrassen zu folgenden Zwecken befahren werden:

- a) soweit jagdliche Zwecke es erfordern;
- b) zur Land- und alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- c) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Vermessungsarbeiten oder Erstellung und Unterhalt von Versorgungseinrichtungen;
- d) zur Erschliessung von Wohnbauten;
- e) zur Bewirtschaftung bestehender Betriebe, nicht aber für Zu- und Wegfahrten von Gästen.

Das Befahren von Waldstrassen nach d) und e) ist nur zulässig, wenn keine andere zumutbare Zufahrtsmöglichkeit besteht. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen im Einzelfall bewilligt werden. Zuständig ist bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen das Kantonsforstamt, sonst die politische Gemeinde.

Motorfahrzeugverbot im Wald

Das Motorfahrzeugverbot im Wald ist so klar und selbstverständlich, dass das Fahrverbot auch ohne Signalisation gilt. Auf Waldstrassen soll daher nur so wenig wie möglich und mit besonderer Rücksicht auf Fussgänger und Biker gefahren werden. Um dem Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen Nachachtung zu verschaffen, ordnet die politische Gemeinde nach Anhörung des Polizeikommandos eine entsprechende Signalisation und allenfalls weitere Massnahmen (z.B. Barrieren) an. Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist nur einem engen Kreis von Berechtigten gestattet. Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen mit ganz wenigen Ausnahmen nur für die Waldbewirtschaftung befahren werden. Diese strengen Bestimmungen dienen einem



Zweck des Eidg. Waldgesetzes, nämlich den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen.

Leichte Motorfahräder / E-Bikes

Elektrovelos, Pedelecs, Elektromotor-Fahräder oder E-Bikes boomen. E-Bikes gelten nicht mehr als normale Fahräder. Es wird zwischen sogenannten Leicht-Motorfahrädern und übrigen Motorfahrädern unterschieden. Je nach Motorisierung gelten unterschiedliche Rechte und Pflichten. Leicht-Motorfahräder haben eine Motorleistung von weniger als 0.5 kW und Tretunterstützung bis maximal 25 km/h. Die Durchfahrt ist beim Signal «Mofaverbot» und bei Signalen mit der Zusatztafel «Velo gestattet» erlaubt. Sie sind damit den Velos oder Bikes gleichgesetzt.

Übrige Motorfahräder

Die übrigen Motorfahräder haben eine Leistung von 0.5 bis 1.0 kW sowie eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h ohne und von 45 km/h mit Tretunterstützung. Sie benötigen einen Fahrzeugausweis sowie eine gelbe Nummer mit aktueller Vignette. Die Durchfahrt beim Signal «Mofaverbot» und bei Signalen mit der Zusatztafel «Velo gestattet» ist nur erlaubt, sofern die Höchstgeschwindigkeit mit Tretunterstützung bei 25 km/h oder darunter liegt und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20km/h nicht überschreitet. Ansonsten muss der Motor bei der Durchfahrt abgestellt werden.

Biken auf öffentlichen Strassen und Wegen im St.Galler Wald

Im Kanton St.Gallen sind Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen im Wald grundsätzlich erlaubt (Art. 15 Abs. 2 EG WaG, sGS 651.1 und Art. 16 Abs. 1 und 2 der Vo EG WaG, sGS 651.11). Vorbehalten bleiben rechtskräftige Einschränkungen. Wanderwege sind in der Regel als öffentliche Strassen und Wege klassiert, weshalb Biken auf nach dem Strassengesetz klassierten Wanderwegen erlaubt ist. Auf nicht klassierten Strassen und Wegen hingegen nur dann, wenn diese mehr als zwei Meter breit sind. Ansonsten sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Dies gilt somit auch für Rückegassen oder private Wege.

Bestimmungen Eidg. Strassenverkehrsgesetz

Nach Art. 43 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (sGS 741.01) dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden. Die Sicherheit der Wanderinnen und Wanderer muss gewährleistet sein. Im Kanton St.Gallen ist das Befahren von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen weder gänzlich verboten noch in bestimmten Gebieten besonders gestattet.

Aufgrund dieser Rechtslage hat die einzelne Velofahrerin oder der einzelne Velofahrer aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Weg für sie oder ihn nicht geeignet oder offensichtlich nicht bestimmt ist.

Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike»

(vgl. auch Interpellation 51.18.52 «Wanderer/-innen und Biker/-innen im Einklang»)

Aus technischer Sicht scheint eine gemeinsame Nutzung von Weginfrastrukturen abseits von öffentlichen Strassen durch Wanderinnen und Wanderer sowie Velo-/Mountainbike-



Nutzerinnen und -Nutzer ohne nennenswerte Probleme möglich. Zu diesem Schluss kommt das Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» vom Januar 2015. Es fasst die Überlegungen des Vereins Schweizer Wanderwege, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), von Swiss Cycling, SchweizMobil, des Schweizer Alpen-Clubs (SAC), von Seilbahnen Schweiz und Schweiz Tourismus zusammen. Die Einschätzung der erwähnten Akteure bezieht sich neben den klassischen Velos und Mountainbikes explizit auch auf Elektro-Motorfahrräder mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer Motorenleistung von 500 Watt.

Die oben aufgeführten Verbände, Vereine und Stiftungen sprechen sich dafür aus, nur in Ausnahmefällen (Gefahrenstellen, stark frequentierte Routen usw.) vom Grundsatz der gemeinsamen Nutzung von Weginfrastrukturen abzusehen. Zielführender als Verbote seien flankierende Massnahmen in Form von baulichen Eingriffen zur Geschwindigkeitsbegrenzung. Je nach Situation seien zeitliche Nutzungseinschränkungen oder Schiebepassagen ins Auge zu fassen. Der pragmatische Ansatz dieses Positionspapiers, der die spezifischen Anliegen der einzelnen Nutzergruppen aufnimmt und neuen sportlichen Trends grösstmögliche Entwicklungsmöglichkeiten offenlässt, hat sich aus Sicht der St.Galler Regierung in den letzten Jahren in der Praxis bewährt.



Anhang – rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz SR 921.0, abgekürzt WaG)

Art. 15 Motorfahrzeuge:

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

² Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen.

³ Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

Art. 43 Übertretungen [Auszug]:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: d. Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt;

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung SR 921.01, abgekürzt WaG):

Art. 13

¹ Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

³ Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, abgekürzt EG WaG):

Art. 15: Einschränkungen

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügen;
- b) das Skifahren im Wald verbieten.



Art. 16 Ausnahmen vom Fahrverbot

¹ Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen vom Fahrverbot zulassen:

- a) für jagdliche Zwecke;
- b) zur land- und alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- c) für öffentliche Aufgaben;
- d) zur Erschliessung von Wohnbauten;
- e) zur Bewirtschaftung bestehender Betriebe.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11, abgekürzt Vo EG WaG)

Art. 4 Waldstrasse

¹ Als Waldstrassen gelten Gemeindestrassen dritter Klasse und Privatstrassen im Wald.

Art. 16

¹ Im Wald sind Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen erlaubt. Vorbehalten sind Einschränkungen, die sich aus der Umsetzung des Waldentwicklungsplans sowie von Reit- und Radwegkonzepten oder aus übergeordnetem Recht ergeben.

² Auf privaten Strassen und Wegen sind Radfahren und Reiten erlaubt, soweit der Waldentwicklungsplan oder entsprechende Rad- und Reitwegkonzepte dies vorsehen. Solange diese Grundlagen fehlen, sind Radfahren und Reiten auf privaten Strassen und Wegen zulässig, wenn sie mehr als zwei Meter breit sind.

Art. 17 Motorfahrzeugverkehr

¹ Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a) soweit jagdliche Zwecke es erfordern;
- b) zur Land- und alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- c) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Vermessungsarbeiten oder Erstellung und Unterhalt von Versorgungseinrichtungen;
- d) zur Erschliessung von Wohnbauten;
- e) zur Bewirtschaftung bestehender Betriebe, nicht aber für Zu- und Wegfahrten von Gästen.

² Das Befahren von Waldstrassen nach Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn keine andere zumutbare Zufahrtsmöglichkeit besteht.

³ Zur Durchführung von Veranstaltungen kann das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen im Einzelfall bewilligt werden. Zuständig ist bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen das Kantonsforstamt, sonst die politische Gemeinde.

Art. 18 Signalisation

¹ Für Verbote nach Art. 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 ordnet das Kantonsforstamt nach Anhörung des Polizeikommandos eine entsprechende Signalisation und allenfalls weitere Massnahmen an.

² Um dem Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen Nachachtung zu verschaffen, ordnet die politische Gemeinde nach Anhörung des Polizeikommandos eine entsprechende Signalisation und allenfalls weitere Massnahmen an.